

Recht und Sittlichkeit

Von Karl Peters

I

Das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit stellt sich in der Gegenwart nicht mehr wie bisher als bloßes Abgrenzungsproblem, sondern als Konfliktproblem dar. Daß Recht und Sittlichkeit sich weithin nicht decken, ist in der säkularisierten Gesellschaft niemals bestritten worden. Trotz der grundsätzlichen Scheidung wurden innere Zusammenhänge anerkannt. Meist wurde das Bild von zwei sich schneidenden Kreisen gebraucht. Es besagt, daß es Teile der Rechtsordnung gibt, die losgelöst vom Sittlichen stehen, wie es umgekehrt Teile des Sittlichen gibt, die von der Rechtsordnung unberührt bleiben. Nur dort, wo die Kreise sich decken, besteht der Zusammenhang von Rechtlichem und Sittlichem. Das Recht erfordert um der bloßen äußeren Ordnung willen in nicht unerheblichem Umfang Lösungen, die so oder so gegeben werden müssen, ohne daß diese Lösungen das Sittliche berühren. Aber auch auf Gebieten, die das Sittliche betreffen, wird eine Fundamentierung des Rechts im Sittlichen und auf das Sittliche hin vermieden, um nicht dem einzelnen Menschen die sittliche Entscheidung zu nehmen und damit das Verhältnis des Menschen zu seiner sittlichen Freiheit zu stören. So mag zwar in einem Sozialstaat die Sozialhilfe geregelt werden; wie sich aber der einzelne im sozialen Bereich gegenüber seinen Mitmenschen verhält, bleibt seiner sittlichen Entscheidung freigestellt. Eine Regelung von Hilfsbereitschaft findet nicht statt. Sie ist Sache des Entschlusses des einzelnen. Schließlich bleibt auch trotz eines anerkannten gleichgerichteten sittlichen Fundaments die sittliche Lösung von Einzelfragen umstritten, so daß sich das Recht einer Regelung enthält. Dem sittlich freien Feld innerhalb des Rechtskreises steht das rechtlich freie Feld innerhalb des Sittlichkeitskreises gegenüber. Das gilt vor allem für den Liebesbereich und den Bereich der Tugenden. Wie umfangreich das Feld der sich überschneidenden Kreise ist, hängt von den jeweiligen gesellschaftlichen Auffassungen ab.

Aber auch soweit eine Deckung der beiden Kreise stattfindet, ist die Verschiedenheit der Wertungen der Sachverhalte vom Rechtlichen und Sittlichen her zu beachten. Die rechtliche Bewertung geht von sozialen Maßstäben, die sittliche Bewertung von außer- und übersozialen Gesichtspunkten aus. Für die rechtliche Bewertung kommt es darauf an, ob die Sachverhaltsregelung dem Gemeinwesen zugute kommt, während die sittliche Bewertung danach fragt, ob die Regelung dem Wesen des zu seiner persönlichen Erfüllung berufenen Menschen und der zur Würde bestimmten Menschheit entspricht. Da der

Nutzen der Gemeinschaft nicht nur von ihrem Wohlergehen bestimmt werden kann, sondern ihre Aufgabe auch in der geistig-sittlichen Förderung der Gemeinschaftsglieder und neben ihr stehenden Menschen sowie der Menschheit überhaupt besteht, da andererseits der einzelne und die Menschheit auf das Gemeinwesen angewiesen sind, decken sich die rechtlichen und sittlichen Forderungen weithin.

Ein solcher Satz läßt sich jedoch nur aufstellen, wenn Recht und Sittlichkeit harmonisieren oder doch zum wenigsten gleiche Richtung aufweisen. Auch in diesem Fall bleibt für die Rechtsordnung noch ein Spielraum. Auch wenn der Rechtsgestaltende von den sittlichen Maßstäben durchdrungen ist, kann er aus Gründen der Liberalität, der Durchführbarkeit oder der Zweckmäßigkeit sittliche Vorstellungen ausschalten. Als Folge ergibt sich eine Begrenzung des vom Sittlichen her bestimmten Rechts. So kann es das Ziel der Strafrechtsgestaltung sein, sittliche Grundlagen nur insoweit zur Geltung zu bringen, als die Vorgänge Dritten geistige, körperliche oder materielle Schäden zufügen. Nicht das Unsittliche schlechthin wird verboten, sondern das Unsittliche nur insoweit, als es andere unmittelbar schädigt. Die Auswirkungen derartiger Vorstellungen zeigen sich sehr deutlich in den Bestrebungen, die Bestrafung der Pornographie nur auf die jugendgefährdende und im übrigen auf die »harte« Pornographie zu beschränken, da nur diese das Gemeinschaftsbewußtsein schädige. Wie man darüber hinaus im übrigen die Pornographie sittlich bewerten mag, so sehen die für die Einschränkung der Bestrafung eintretenden Kreise eine Strafbestimmung über Herstellung, Verkauf und Verbreitung pornographischer Erzeugnisse schlechthin als einen Eingriff in die der eigenen Selbstbestimmung unterliegende Freiheit des Handelns an. Hier werden die ersten Konflikte zwischen Recht und Sittlichkeit deutlich. Der Kampf für die Liberalisierung der Strafbestimmungen wird unter dem Schlagwort der Unzulässigkeit strafrechtlichen Moralisierens geführt.

Immerhin findet die geschilderte Auseinandersetzung hinsichtlich der Bewertung der Pornographie wenigstens zum Teil noch auf der einheitlichen sittlichen Ebene statt. Trotz einer noch bestehenden einheitlichen Plattform in sittlicher Hinsicht geht es – wenigstens bei gewissen Gruppen der in Meinungsverschiedenheiten behafteten Personen – noch um die Grenzen des Rechts gegenüber sittlichen Ansprüchen und um das Verhältnis Bindung und individuelle Freiheit, somit noch um ein Abgrenzungsproblem. Aber es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es zum Konfliktsproblem nur noch ein Schritt ist. Es entsteht dort, wo Pornographie nicht mehr als unsittlicher Vorgang angesehen wird.

Was hier an einem konkreten Beispiel aufgezeigt worden ist, kann auf das allgemeine Sittlichkeitsverständnis ausgedehnt werden. Wer eine sittliche Ordnung überhaupt leugnet oder aber die sittlichen Grundsätze und Vorstellungen, die dem geltenden Recht zugrunde liegen, grundlegend umgestaltet,

wird das heutige Recht in seinem Fundament in Frage stellen. Wer das menschliche Leben frei von sittlichen Bindungen sieht, wird nicht mehr von der Vorstellung berührt, wie Recht und Sittlichkeit zu verknüpfen und abzugrenzen sind, sondern von der Frage, wieso überhaupt das Recht als autonomer Normbereich von einem angeblich vorhandenen, daneben stehenden Ordnungsbereich abhängig gemacht wird. Wer die geltenden sittlichen Auffassungen verwirft und an ihre Stelle eine »neue« Sittlichkeit setzt, ist genötigt und bestrebt, das Recht von den bisherigen, nach dieser Auffassung »veralteten« sittlichen Vorstellungen zu befreien und es durch die neuen Ziele zu ersetzen. Beide Auffassungen führen zum Konflikt zwischen Recht und Sittlichkeit.

Sicherlich ist dieser Konflikt zwischen Recht und Sittlichkeit nicht neu. In einzelner besteht er von jeher. Neu ist aber, daß nicht mehr der eine oder andere das Fundament in Frage stellt, sondern daß ganze Gruppen eine Bewegung auslösen, die zu einer politischen und gesellschaftlichen Macht werden. Daraus ergeben sich Verwirrung im Rechtsinhalt und Verminderung der Überzeugungskraft des Rechts. Je stärker solche Einwirkungen infolge der Verschiedenheit der sittlichen Maßstäbe der Rechtsbildung oder der Verneinung sittlicher Werte überhaupt sich auf die Rechtsgestaltung auswirken, um so mehr leidet die Verbindlichkeit des Rechts, um so weniger wird der Rechtsanwendende mit der Rechtsverwirklichung fertig und um so mehr gerät der Rechtsunterworfenen in die Auseinandersetzung mit dem Recht.

Das Erregende der heutigen Situation – jedenfalls in unserem Kulturbereich – ist, daß die Auseinandersetzungen um Recht und Sittlichkeit nicht mehr von einer im wesentlichen gleichen Grundposition aus geführt werden, sondern von fundamental gegensätzlichen Haltungen her.

II

Der Weg zu dieser Situation soll beispielhaft an den sich wandelnden Beziehungen von Recht und Sittlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt werden. Der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes führte zu einer Rechtsordnung, die im Gegensatz zu der überwundenen Zeit auf einen engen Zusammenhang von rechtlichen und außerrechtlichen Normen aufbaute. Die Mißachtung allgemein anerkannter sittlicher Grundlagen hatte zu einer Gefährdung der Rechtsordnung, zu schweren Eingriffen in die menschliche Freiheit und in die Freiheit der Völker geführt. Das geistige Trümmerfeld machte Überlegungen notwendig, wie das Recht der Menschen und der rechtlichen Gemeinschaft gefunden und gesichert werden könne. Das Fundament wurde aus dem christlichen Sittengesetz gewonnen. Auch wer dem Christentum fern stand, wurde aus der Idee des Humanismus von

gleichgerichteten, vorrechtlichen, sittlichen Grundsätzen geleitet. Die Erfahrungen der Vergangenheit machten deutlich, daß dem Menschen Recht nicht zur autonomen Verfügung steht, es sei denn, daß auf Gerechtigkeit und Sicherheit des einzelnen Menschen und der menschlichen Gemeinschaft verzichtet würde. Die sittliche Begründung und Begrenzung der Rechtsordnung war in der Rechtsbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik allgemein und einheitlich, mochten auch Einzelheiten variieren.

Unter dem Zeichen der »ewigen Wiederkehr des Naturrechts« entstand das eindrucksvolle Gebäude des bundesdeutschen Verfassungsrechts. Die Gebundenheit des Verfassungsrechts in dem allgemein Verbindlichen bringt Art. 79 Abs. 3 sehr deutlich zum Ausdruck, in dem es Änderungen der im Grundrechtskatalog niedergelegten Grundsätze für unzulässig erklärte. Ein solches Abänderungsverbot setzt die Erkenntnis und Überzeugung voraus, daß es stets verpflichtende menschliche Normen gebe, die von einer gewillkürten Umgestaltung nicht angetastet werden können. Ihre verpflichtende Kraft muß daher außerhalb des Rechts liegen. Die die Norm tragende und absichernde Ordnung kann nur die sittliche Sphäre sein.

Die Bindung des Grundgesetzes und eines beachtlichen Teils der Landesverfassungen an außerrechtliche Vorgegebenheiten ist weitreichend. Die Präambel des Grundgesetzes spricht vom »Bewußtsein des Deutschen Volkes im Hinblick auf seine Verantwortung vor Gott und den Menschen«. Das Grundgesetz bekennt sich zur Menschenwürde (Art. 1), zur persönlichen Freiheit innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes (Art. 2), zur Gleichheit der Menschen (Art. 3, 6 Abs. 5), zur Gewissensfreiheit (Art. 4), zur Ehe und zur Familie (Art. 6), zur Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1) und manchen anderen Werten. Dabei geht das Grundgesetz nicht davon aus, daß es erst selbst Rechte und Pflichten begründe, sondern unterstellt, daß es die Menschenrechte und Menschenpflichten vorfinde, sie anerkenne und substantiiere. Die Grundrechte sind insoweit eine aus der Menschenwürde in das Recht transponierte Ordnung, deren Wirkungs- und Geltungskraft bereits vorher besteht. Die Landesverfassungen haben zum Teil die im Grundgesetz gebrachten Regelungen unterstrichen und noch stärker konkretisiert. Aus ihnen wird deutlich, daß die Fundamente der sittlichen Vorstellungen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen der abendländischen christlichen Gedankenwelt und dem dadurch beeinflussten Humanismus entstammen. Die Präambel der Verfassung von Baden-Württemberg spricht wie die des Grundgesetzes von der »Verantwortung vor Gott und den Menschen«. Die Präambel der Verfassung für Rheinland-Pfalz formuliert: »Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlicher Gemeinschaft.« Im Vorspruch der bayrischen Verfassung heißt es: »Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen...geführt hat.« Als eines der

obersten Bildungsziele bezeichnet Art. 131 Abs. 2 bayr. Verf. die »Ehrfurcht vor Gott«. Auch die Präambel der nordrhein-westfälischen Verfassung geht von der »Verantwortung vor Gott und den Menschen« aus und erwähnt als erstes Erziehungsziel in Art. 7 die »Ehrfurcht vor Gott«. An zahlreichen Stellen beziehen sich die Landesverfassungen auf das Sittengesetz und die Sittlichkeit (z. B. Art. 98 bayr. Verf.; Art. 1 brem. Verf.). Wiederholt wird auf die sittliche Pflicht und den sittlichen Schutz hingewiesen (z. B. Präambel der hamb. Verf.; Art. 25 brem. Verf.; Art. 1, 25 rheinl.-pfälz. Verf.). Das Sittengesetz wird in Art. 1 Abs. 1 bad.-württ. Verf. und in Art. 26 saarl. Verf. als christliches gekennzeichnet. Art. 12 Abs. 1 bad.-württ. Verf. spricht von »christlicher Nächstenliebe«. Diese besonderen Kennzeichnungen bedeuten keinen Gegensatz zum Grundgesetz und den anderen Landesverfassungen. Sie stellen vielmehr den allgemeinen Ausdruck der sittlichen Grundvorstellungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Gliedstaaten zur Zeit der Verfassungsgebung dar. Die Erfahrungen der Vergangenheit, auch die Erlebnisse mit der Weimarer Verfassung, haben zu einer mit sittlichen Vorstellungen ausgefüllten Rechtsordnung geführt. Das Recht sollte als mehr als bloße Formalordnung verstanden sein.

Die Verknüpfung von Recht und Sittlichkeit bringt auch für Gruppen, deren Wertvorstellung in gleicher Richtung liegen, kein vom Sittlichen her festgefügtes und konkret vorgegebenes Rechtssystem. Die Gestaltung der Normen vollzieht sich vielmehr unter gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten, unter Berücksichtigung des Freiheitsraums der Bürger, unter Beachtung des Grundsatzes der Rechts- und Gesetzesökonomie und schließlich auch unter Ausgleich der verschiedenen ethischen Werturteile innerhalb einer in den Grundlagen gleichgerichteten Meinung. Die sittliche Ordnung wird nur dort zu einer dem Recht gebietenden Ordnung, wo grundlegende Werte im Interesse der Gemeinschaft oder des einzelnen zur Sicherung ihres Aufbaus oder zur Verhinderung unwiderrufflichen Schadens Anerkennung und Durchsetzung erfordern. Auch damit mag generell noch keine feste Grenze bestimmt sein, für den einzelnen liegt sie jedoch je nach seinen Wertvorstellungen fest. Diese zwingende Lage kann sich vor allem auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechts, des Jugendrechts, des Sozialrechts und des Strafrechts ergeben. Daß selbst dort in einer im wesentlichen einheitlichen Gesellschaft aus rechtspolitischen Gründen und ethischen Einstellungen Auseinandersetzungen entstehen, zeigt die Geschichte jedes den sittlichen Bereich berührenden Gesetzes. Derartige Auseinandersetzungen sind Ausdruck einer vielgestalteten Gesellschaft und stellen an sich noch nichts Besonderes dar.

Die Verknüpfung von Recht und Sittlichkeit darf jedoch nicht nur von der *Rechtsgestaltung* gesehen werden, sie muß auch unter dem Blickwinkel der *Rechtsverwirklichung* betrachtet werden. Sie wirkt sich – wiederum in verschiedener Form – in der Gesetzesauslegung aus. Die Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs in Zivil- und Strafsachen wies nach der Gründung dieses Gerichts in den ersten Jahren deutlich naturrechtliche und sittlichbezogene Grundsätze auf. In die von jedem Gesetzgeber reichlich verwandten unbestimmten Begriffe dringen bei ihrer Anwendung auch sittliche Wertvorstellungen ein. Die Rechtsordnung ist jedoch nicht nur vorschreibend, sondern auch eröffnend und freistellend. Das bedeutet, daß das Recht den Rechtsbeteiligten Handlungsrahmen und Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Die Rechtsidee wird nicht automatisch verwirklicht, sie findet vielmehr im Tun der Rechtsglieder ihren Ausdruck. Das Recht gibt weithin nicht mehr als Zielvorstellungen. Ob und wie sie erreicht werden, ist Sache der zu ihrer Aufgabe Aufgerufenen. Was hier gemeint ist, wird vor allem deutlich am Erziehungs- und Resozialisierungsrecht. Das Recht kann nur den Auftrag erteilen und das Ziel andeuten. Den Weg muß der Beauftragte selbst gehen. Damit erfüllt das Recht eine wichtige Funktion. Um der Einheit der Aufgabe willen, um der Verbindlichkeit des Zieles und der Einwandfreiheit des Weges willen, ja überhaupt um der Rechtfertigung und der Möglichkeit des rechtlichen Auftrages willen muß dort, wo es um die Erziehung und Hilfe für den Menschen geht, eine gesicherte sittliche Grundlage vorhanden sein. Wo diese fehlt, bleibt für einen rechtlichen Erziehungs- und Resozialisierungsbereich kein Raum. Die Erziehung könnte nur den freien Kräften überlassen bleiben. Der staatliche Strafvollzug könnte nicht als Resozialisierungsvollzug, sondern nur als ein den Menschen nicht fordernder – selbstverständlich humaner – Vergeltungsvollzug durchgeführt werden.

In der Verknüpfung von Recht und Sittlichkeit erhält das Recht seine tragende Stütze. Es ist keineswegs richtig, daß das Recht nur ein ethisches Minimum fordert. Die Forderungen des Rechts, die sich aus der Gerechtigkeit, aus der Erziehungspflicht, aus dem Sozialbereich und aus vielerlei Pflichterfüllungsansprüchen bis zur Verteidigung der Rechtsordnung ergeben, sind unter Umständen schwer belastend und nur unter Opfern durchführbar. Der Opfergedanke innerhalb des rechtlichen Gebots wird allzu leicht übersehen. Das Recht wird in entscheidenden Stunden nur vom sittlichen Impuls getragen. Vom Sittlichen her erhält es die drängende und überzeugende Kraft. Aus dem Liebesbereich lassen sich nicht selten erst die Ansprüche des Rechtes erkennen und die Erfüllungsbereitschaft gewinnen. Eine auf sich allein angewiesene Rechtsordnung könnte zwar mit rechtlichem Zwang, sofern die Machtmittel ausreichen, sich durchsetzen. Von einem lebenden Recht könnte aber keine Rede sein. Ein in sich isoliertes Recht wäre nicht mehr als eine stets auswechselbare Ordnung, die nur solange Geltungskraft besitzt, als Autorität und Macht sie gewährleisten. Gerade in Krisenzeiten würde das Recht zum Spielball von Machtkämpfen. Wird die Existenz der Rechtsordnung in Frage gestellt, so hängt ihr Bestand von denjenigen Kräften ab, die ihr um der sittlichen Verpflichtung willen verbunden sind.

Umgekehrt erhält das einzelne Glied der Rechtsgemeinschaft von der Bindung des Rechts an über ihm waltende Gesetze erst seinen gesicherten Freiheitsraum. Nicht die Rechtsordnung als solche, sondern die aus ihr widerstrahlenden sittlichen Kräfte binden den Gewalthaber, den Mächtigen und seine Helfer. So stehen Gesamtheit und Einzelner, Rechtsträger und Rechtsunterworfenener in einer von der sittlichen Ordnung durchtränkten Wechselwirkung. Der eine ist gefährdet, wenn der andere ihm nicht in der Verantwortung begegnet. Das läßt sich aus dem Grundrecht der Gewissensfreiheit aufzeigen. Art. 4 Abs. 3 GG gewährt um der Gewissensfreiheit willen das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes. In diesem Recht begegnen sich die sittliche Selbstachtung und die sittlich getragene Fremdachung. Deren Verwirklichung setzt voraus, daß beide Seiten sittlich handeln.

III

Die Neugestaltung der Rechtsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte in der Situation des gerade überwundenen Nationalsozialismus und der dadurch bedingten einheitlichen Rechts- und Sittlichkeitsauffassung. Durch die Einmaligkeit der Lage war eine Einmaligkeit an grundsätzlicher Übereinstimmung innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes bewirkt worden. Damit waren latent vorhandene Gegensätze verborgen. Je mehr sich die Verhältnisse normalisierten und je ferner die erschreckenden Erlebnisse zurücklagen, desto mehr brachen die Gegensätze wieder auf. Dem Gedanken der ewigen Wiederkehr des Naturrechts folgte die Überzeugung von seinem immer wieder erfolgenden Entgleiten. Der anfänglich hervortretenden Neigung, in der Rechtsprechung Entscheidungen naturrechtlich oder aus der Sittenordnung zu begründen, folgte ein Rückzug auf positives Recht und allgemein angenommene gesellschaftliche Auffassungen. Sittliche Vorstellungen wurden weithin durch die tatsächliche gesellschaftliche Übung ersetzt. Damit trat an die Stelle einer immerhin noch inhaltlich bestimmt gerichteter Sittlichkeitsvorstellung eine nur allgemein gehaltene, ungewisse, verschwommene Werthaltung, wenn nicht gar ein Wertindifferentismus. Der damit einsetzenden Periode der Abgrenzung von Recht und Sittlichkeit schloß sich alsbald eine Periode der sich entgegnetenden Grundvorstellungen an. Damit hat sich in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nichts anderes vollzogen, als was anderenorts ohnehin gegeben war.

In einer Zeit, in der keine herrschenden gemeinschaftlichen Auffassungen mehr bestehen oder in der die herrschenden Auffassungen gesellschaftlich und politisch schwerwiegenden Angriffen ausgesetzt sind, können weder Grund noch Inhalt der rechtlichen und der sittlichen Ordnung als einfach gegeben

und damit als selbstverständlich hingenommen werden. Die Frage nach dem Was?, Wie?, Woher und Wohin? stellt sich für beide Bereiche mit Nachdruck. Dabei geht es nicht in erster Linie um eine Frage der Philosophie als vielmehr um eine solche der politischen Einstellung, nicht um eine Frage des geistigen Spiels, sondern des praktischen Alltagsgeschehens.

Was bisher als selbstverständlich und unumschrieben hingenommen worden ist, bedarf nunmehr der Umschreibung und Erklärung. Wer von Sittlichkeit und ihren Auswirkungen auf das Recht spricht, muß deutlich machen, was er darunter versteht und wo er die Maßstäbe hernimmt. Die Verwendung derselben Begriffe nutzt wenig, wenn nicht sichergestellt ist, ob dasselbe gemeint ist. Ist der Ausgangspunkt unklar und liegen die Grundlagen im dunkeln, so verbirgt dasselbe Wort nicht selten gerade die Gegensätze, auf deren Herausstellung es um der Wahrheit willen eben ankommt. Es wird eine Übereinstimmung vorgetäuscht, die in Wirklichkeit nicht besteht und die im Zeitpunkt der Entscheidung keinen Bestand hat. Solche überdeckende »Einheitsbegriffe« gibt es in meinem Fachgebiet, dem Straf- und Jugendrecht, nicht weniger wie auf anderen Gebieten. Wer aus der Tatsache, daß überwiegend in der Rechtsprechung und im Schrifttum von dem Schuldstrafrecht die Rede ist, zur Frage der Verknüpfung von Recht und Sittlichkeit Folgerungen ziehen möchte, wird sich bewußt werden müssen, daß sich unter dem viel gebrauchten Wort »Schuld« völlig verschiedene Vorstellungen verbergen. Auffassungen, die einen an die Ethik oder Religion angeschlossenen Schuldbegriff zugrundelegen, und Auffassungen, die die Schuld nahezu rein objektiv als objektive Abweichung von der Norm oder nur als ein objektives Strafbegrenzungsmittel verstehen, stehen sich gegenüber, ohne daß in Wirklichkeit auch nur noch eine geringe Begriffsidentität besteht. Ähnlich steht es mit anderen Begriffen wie Strafe, Vergeltung, Sühne, Erziehung und Resozialisierung.

Für die Klärung der Begriffe treten neue Schwierigkeiten dadurch ein, daß selbst bisher festgefügte Grundauffassungen sich auflösen und Aufspaltungen unterliegen, die den Grund berühren. Weder Gesetzgeber noch Kommentator würden heute noch mit der gleichen naiven Selbstverständlichkeit vom »christlichen Sittengesetz« wie vor fünfundzwanzig Jahren sprechen. Zeigen sich doch zwischen den Auffassungen von der Herkunft, dem Inhalt, der Bindungskraft und der Entscheidungsautonomie bereits innerhalb der Konfessionen sehr deutliche Unterschiede. Die Stellungnahmen zu Einzelfragen wie denen des Ehe- und Familienrechts, Strafrechts (Sittlichkeitsdelikte, Pornographie, Abtreibung, Sinn und Zweck) verdeutlichen bereits im Grundsätzlichen entscheidende Abweichungen. Darüber hinaus zeigen sich auch im katholischen Bereich unter Loslösung von der kirchlichen Tradition und im Gegensatz zum kirchlichen Lehramt diametral entgegengesetzte Meinungen, die keineswegs nur Randprobleme betreffen, sondern an den Wurzelgrund herangehen. Sie berühren die Unantastbarkeit des Lebens, Grundfragen von

Ehe und Familie, Fundamente der Sozialordnung, ganz zu schweigen von Fragen der Sozial- und Eigentumsordnung. Das Infragestellen bisher einmütig als unantastbar vertretener sittlicher Normen beruht auf einem auch innerhalb des katholischen Bereichs bei einigen Gruppen sich vollziehenden Glaubenswandel. Wer in der biblischen Botschaft nur noch oder wesentlich eine Soziallehre erkennen kann, wer Christus nur oder doch überwiegend als den guten Menschen zu verstehen vermag, wer den Schöpfungsakt, Kreuz und Erlösung, Tod und Auferstehung Christi aus dem Zentrum seiner Vorstellungen rückt, vermag die Liebesbotschaft als den Hauch des dreieinigen Gottes nicht mehr in die Realität der Welt zu übertragen. Damit wird aber der christliche Anspruch verkürzt. Tiefe, Geltungskraft, Einmaligkeit und Wirken gehen mehr oder weniger verloren. Auch der sittliche Anspruch verändert Wesen und Inhalt. Er verliert den Zusammenhang mit dem Göttlichen; er verweltlicht.

Wie soll bei einem derartigen innerchristlichen Widerstreit der außenstehenden Welt klargelegt werden, was christliche Sittlichkeit darstellt? Es bleibt nur ein sehr ungewisser Trost, daß auch dort, wo Christen zerstritten sind oder wo Christus, wie in der modernen Welt, nicht mehr geglaubt wird, Haltungen und Meinungen aus der Schwerkraft der Geschichte nachwirken. Auch der vom Christentum sich loslösende Humanismus trägt übernommene Züge und Kräfte in sich. In der Achtung vor der Würde des Menschen finden der sich verselbständigende Humanismus und das Christentum ihre übereinstimmende Grundhaltung. Diese ermöglicht auch heute noch eine gemeinsame Übertragung sittlicher Fundamentalvorstellungen in das Recht. Inzwischen haben aber auch vom Christentum losgelöste Anschauungen Macht gefunden, denen das Christliche etwas Abgestandenes, Verbrauchtes, Fehlentwickeltes und Verwerfliches ist. Es geht dieser Einstellung nicht mehr um bloße Abwendung, selbst nicht mehr um bloße Gleichgültigkeit, sondern um Gegnerschaft.

Eine solche Loslösung bedeutet Abkehr von der christlichen Sittlichkeit. Den entscheidenden Vorgang bildet die Loslösung des Sittlichen aus Gott und dem innergöttlichen Liebesbereich. Damit verliert der einzelne Mensch als von Gott Gerufener seine Würde und seinen Adel. So geht der sittliche Grund des Christlichen verloren. Der Mensch wird dem Menschen und der Einzelne dem Kollektiv ausgeliefert. Von diesem her wird die »neue Sittlichkeit« errichtet. Das Wohl der Gruppen, der Klassen, der Völker, der Rassen wird zum Ausgangsprinzip genommen. Als sittlich zu erachten ist, was diesem Wohl dient. Der Einzelne ist nichts, das Ganze ist alles. Als sittlich wird gefordert, was der Durchsetzung des als gesellschaftlich und politisch richtig Erkannten dient.

Von dieser Grundlage aus ergeben sich andere Tugenden und sittliche Vorstellungen, die sich in einer völlig umgestalteten Rechtswelt auswirken. Was

bisher an Forderungen und Pflichten galt, wird als schwach, als unwahrhaftig, als ungerechte Strukturen verewigend angesehen. Revolution, Gewalt, Vernichtung, Unterwerfung, Verächtlichmachen, Lüge und Täuschung werden Mittel, die um ihres Dienstes willen, den sie für die Erreichung des Zieles bedeuten, als menschlich anerkennenswert und als sittlich wertvoll betrachtet werden. Eine derartige Grundhaltung hat offenbar etwas Faszinierendes an sich. Daraus folgt die Bereitschaft, sich kompromißlos und opferbereit für das Ziel einzusetzen. Es wird als gut angesehen, wenn der Sicheinsetzende zwischenmenschliche Beziehungen und Empfindungen überwindet. Daher ist die Loslösung von der Familie und der bisherigen Umwelt lobenswert. Der Griff zur Waffe und die Anwendung von Terror werden zu wertvollen Taten. Was geschieht, wird nicht als Gegensatz zur Sittlichkeit angesehen, sondern als deren Gebot. Was derartige Begegnungen durchzusetzen vermögen, wieviele Opfer und Leiden die ihr anhängenden Menschen auf sich nehmen, von welchen inneren Impulsen und selbstloser Gesinnung sie getrieben werden und wie sehr sie sich ihrem Gewissensanruf hingeben, bezeugt die Geschichte aller Zeiten bis auf den heutigen Tag.

Sicherlich besteht die vielgestaltete, die sog. pluralistische Gesellschaft und Menschheit nicht nur aus polar entgegengesetzten Kräften und Bewegungen. Ihre Existenz ist aber offensichtlich. Ihre Vorstellungen wirken – oder bemühen sich wenigstens darum – aus dem vorrechtlichen, dem sittlichen Raum in den rechtlichen hinein. Entscheidend bleibt, ob das bisherige Recht und seine Weiterbildung noch die genügende Stärke und Kraft aus dem gesellschaftlichen Bereich zu ziehen vermögen. Dabei wird mit dem Heer der Unentschiedenen, Gleichgültigen und Hin- und Herschwankenden zu rechnen sein. Gerade sie machen das Ringen um Recht und Sittlichkeit zu einem nur schwer vorausberechenbaren Ereignis.

IV

Die Pluralität der Auffassungen über die sittlichen Grundlagen des Einzel- und Gemeinschaftslebens legt es nahe, bei der rechtlichen Gestaltung die Frage des Sittlichen auszuklammern und zu versuchen, bei den einzelnen Fragen jeweils eine politisch überwiegend gebilligte, pragmatische Rechtslösung zu finden. Dieser Weg würde nicht nur die Auseinandersetzung um sittliche Grundsätze vermeiden, sondern machte auch die keineswegs einfachere Entscheidung darüber überflüssig, wie die sittlichen Grundsätze auf die jeweiligen lösungsbedürftigen Umstände anzuwenden sind. Der Weg würde aber nur eine Scheinlösung bedeuten. Niemand kann sich bei seinen Entscheidungen im rechtlichen Bereich von einer aus dem vorrechtlichen Bereich herkommenen Werthaltung loslösen. Jede Frage, die die Persönlichkeit des Menschen

berührt und die Menschheit als Ganzes angeht, steht unter einem persönlichkeitsbezogenen Werturteil, das im Sittlichen wurzelt. Der Verzicht auf das sittliche Urteil würde aber auch, wie schon hervorgehoben wurde, dem Recht seine Sicherheit und Überzeugungskraft nehmen.

Sofern das Recht es nicht nur mit sittlich indifferenten und offenen Fragen zu tun hat, ist die sittliche Bewertung unumgänglich. Damit ist freilich noch nicht gesagt, inwieweit die sittliche Bewertung in das Rechtliche hinübergreift. Voraussetzung des Auftauchens der sittlichen Bewertung ist zunächst einmal, daß der Gegenstand der rechtlichen Lösung unterliegt. In der mehrgestalteten Gesellschaft ergibt sich die Frage, welche der vorhandenen sittlichen Bewertungen in das Recht einfließt. In einem parlamentarischen System werden in aller Regel Kompromißlösungen gesucht, sofern es sich nicht um Entscheidungen handelt, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und wegen der zwingenden Kraft des sittlichen Anspruchs Kompromissen entzogen sind. Wieweit eine solche Gebundenheit vorliegt, ist nicht nur eine Frage des objektiven Werts, sondern auch der von der Eigenverantwortung getragenen subjektiven Entscheidung. Auch für den Ausgleich unter verschiedenen sittlichen Entscheidungen lassen sich soziale Werte wie Rechtsfrieden, Rechtsruhe, voraussichtlicher Bestand der Lösung oder Vermeidung eines sittlich größeren Übels geltend machen. Ein Ausgleich der Meinungen ist nur dort möglich, wo noch eine gemeinsame Basis vorhanden ist. Er hat nur dann eine ethische Qualität, wenn die verschiedenen Meinungen hinreichend fundiert und im gegenseitigen Gespräch offen und ernsthaft gegenübergestellt worden sind.

Das Gespräch setzt die Klarheit der eigenen Stellung voraus. Die Frage ist, wie man sich die notwendige Klarheit verschafft. Die Frage, was sittlich ist, kann der Mensch nicht isoliert beantworten. Die Antwort kann nur aus der Gesamtheit der den Menschen tragenden Anschauungen und Kräfte erfolgen. Für den Christen bedeutet das die Antwort aus dem lebendigen Glauben. In der Taufe ist er in das Leben, den Tod und die Auferstehung Christi, in das Reich des Vaters und die Kraft des Geistes einbezogen worden. Diese Einbezogenheit bedeutet eine Realität, aus der der Christ nicht heraustreten kann. In ihr bestimmt sich das Gute und Wertvolle aus der Hinneigung Gottes zum Menschen. Diese Hinneigung ist menscheits- und einzelbezogen. Aus ihr folgen generelle und individuelle Bindung und Erfüllung. In dieser Beziehung ist auch das Sittliche begründet. Glaube und sittliche Geöffnetheit sind eins.

Der Schwäche des Glaubens entspricht die Minderung des sittlichen Erkennens und Bemühens. Die menschliche Gebrochenheit verringert oder bedroht beides. Das eine wie das andere trägt die Gnade. Sie ist Gabe des Geistes. Sie lebt in seinem der Kirche verheißenen Beistand. Diese Verheißung begründet das Hingewiesensein des Christen an die Kirche. Das den Nichtchristen unverständliche und für viele Christen ärgerniserregende Gebunden-

sein an die Kirche, repräsentiert durch das Hirten- und Lehramt sowie durch die die Zeiten hindurchziehende Einheit des Kirchenvolks, ist – wenigstens in der katholischen Daseinsweite – Wesensmerkmal des christlichen Seins.

Wenn der Versuch im christlichen Bereich unternommen wird, das Sittliche vom Menschen oder vom gesellschaftlichen Dasein her zu bestimmen, so ist solches Unternehmen im Ansatz verfehlt. Es bleibt nicht nur der Ursprung verborgen, sondern auch die Tiefe und Weite des sittlichen Gehalts sowie der Ernst der Verbindlichkeit. Zudem gelingt auch die Übertragung und Verdeutlichung sich und der Welt gegenüber nicht. Was den Christen an sittlichen Gegebenheiten trägt und drängt, kann er weder sich selbst noch einem anderen aus dem menschlichen und gesellschaftlichen Bereich klarmachen. Er selbst gewinnt nicht den Halt und der andere nicht die Überzeugtheit. Der wesentliche Kern bleibt verborgen. Das Gespräch aus der Welt heraus nimmt dem Christen das seiner Botschaft innewohnende Übergewicht. Es ist durchaus natürlich, daß die Beweisführung des Christen auf dieser Ebene so häufig matt und nicht überzeugend wirkt.

Von hier aus liegt die Frage nahe, ob dann ein Gespräch zwischen Christen und Nichtchristen überhaupt möglich ist. Es drängt sich der Einwand auf, ob mit einer solchen Auffassung nicht eine Kluft zwischen den Menschen aufgerissen wird, bei der die natürliche Einheit des Menschengeschlechtes und ihre Gleichgerichtetheit außer acht bleibt. Erfüllen doch die Heiden von Natur aus die Forderungen des Gesetzes, ist die Gesetzesforderung doch in ihr Herz geschrieben, da ihr Gewissen ihnen Zeugnis gibt (Röm 2, 14, 15). Diese von Paulus geschilderte Fähigkeit setzt voraus, daß die Natur noch unzerbrochen und das Gewissen nicht verfälscht ist. Es ist für den Menschen, der vor Christus steht und von Christus noch nicht berührt ist, der noch in den Möglichkeiten seiner Welt, seiner Religion und seiner Geistigkeit lebt, der ursprüngliche Zustand noch ungetrübt. Die Verwerfung Christi, die Ablösung von ihm und der Kampf gegen ihn bedeuten nicht nur Verlust des Christlichen, sondern auch der ursprünglichen Offenheit für das Natürliche und die Zuverlässigkeit der Gewissensentscheidung im Grade der Abtrennung.

In dem Maß, in dem das Natürliche verdunkelt oder innerhalb der Auseinandersetzung verunsichert ist, ist ein fruchtbares Gespräch auf dieser Ebene der natürlichen Ethik nicht mehr möglich. Ob angenehm oder unangenehm, es ist nicht möglich, sich vor der Entwicklung der Dinge zu verschließen.

Es läge nahe, aus diesem Sachverhalt zu schließen, überhaupt auf das Gespräch zu verzichten. Diese Möglichkeit scheidet aus, weil sich der Mensch dem Mitmenschen niemals, wie auch die Verhältnisse liegen, verschließen darf. Er ist ihm Rede und Antwort schuldig. Er ist verpflichtet, ihn in Achtung ernst zu nehmen. Das Sichmitteilen ist Beweis dieses Ernstnehmens. Der Mitmensch hat den Anspruch auf die unverkürzte Wahrheit, so wie der Christ jedenfalls in den entscheidenden Fragen zum

Zeugnis berufen ist. Wer eine Position einnimmt, kann sie vor sich nur rechtfertigen, wenn er mit den Gründen des anderen unverkürzt bekannt gemacht wird. Ob die Gründe beeindrucken, mitabgewogen, belächelt oder verworfen werden, ist der Macht des Mitteilenden entzogen. Wenn in der Auseinandersetzung von Gedankenwelten überhaupt ein Einfluß von der einen auf die andere ausgeübt wird, so nur dann, wenn die Sprechenden sich bis zum Letzten aufschließen. Für den Christen bedeutet das, daß er nur aus dem ihn umschließenden Ganzen seines Glaubens wirksam sprechen kann. Das setzt freilich voraus, daß er in seinem Glauben lebt. Damit leistet der Christ einen Beitrag für die Welt, den nur er leisten kann und den im Grunde die anderen von ihm erwarten.

V

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich für den Alltag sehr konkrete Forderungen. Sie sollen an einem Beispiel dargetan werden, das das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit im augenblicklichen Gespräch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar berührt. Die Auseinandersetzung geht um die Beibehaltung der Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung oder um deren völlige oder befristete Freigabe. Für den Lebensschutz des Kindes haben sicherlich Gesichtspunkte wie die Achtung vor dem Leben, der Schutz des Schwachen, die Gefährdungen, die sich aus der Vernichtung des Lebens Schuldloser für die Menschheit und Menschheitsgruppen überhaupt ergeben, die Auslieferung von Frau und Kind an den sich der Verantwortung entziehenden Mann, die Stellung des zur Lebenserhaltung berufenen Arztes, die Unmöglichkeit einer prinzipiellen Scheidung der verschiedenen Lebensabschnitte in biologischer Hinsicht oder bevölkerungspolitische Erwägungen ihre Bedeutung. Sie werden auch weithin für durchschlagend erachtet. Wer aber die Gegenposition bezogen hat und etwa mit dem Recht der Mutter auf Selbstbestimmung, dem Recht des Kindes auf ein gesundes, glückliches, sozial gesichertes Dasein, dem Recht der übrigen Familienmitglieder auf gesellschaftliches Vorwärtskommen und Gesichertsein argumentiert, wird nicht bereit sein, seine Position aufzugeben. Ihn überzeugen die Gründe des anderen nicht. Es läßt sich im Gegenteil beobachten, wie die aus dem Menschlichen und Gesellschaftlichen gewonnenen Gründe selbst den Christen ansprechen. Soll der Christ selbst gegen die an ihn herangetragenen Gründe gesichert sein, so muß er tiefer in seiner Argumentation greifen. Erst wenn er das Leben in die Gotesebenbildlichkeit und in die Berufung zu Gott durch Leben, Tod und Auferstehung Christi hineinstellt, wenn er das menschliche Leid als Mitleiden mit Christus, als Teilnahme an der Erlösung und als Durchgang zur Herrlichkeit ansieht, bekommt die Ablehnung der Tötung des Kindes im Mutterleib ihre zwingende Kraft.

Mit diesen im Glauben und im Sittlichen gestützten Gründen tritt der Christ in die rechtliche und gesellschaftliche Auseinandersetzung, weil er Christsein und Staatsbürgersein nicht trennen kann. Er ist nicht hier das eine, dort das andere, sondern er ist beides hier und dort. Wo es um Grundfragen des Menschen geht, wird er auch in Fragen des Rechts mit der ganzen Schwere seiner Begründung um die große Zwischenschicht ringen, die noch keine sichere Stellung bezogen hat.

Die Rechtsgestaltung ist aber nicht nur Folge gegenseitigen Überzeugens, sondern auch Willensakt der zur Verantwortung Berufenen. Auch im Handeln ist eine Aufspaltung nicht möglich. Die ihm verfassungsmäßig auferlegten Aufgaben kann und muß der Christ aus der Fülle seiner Persönlichkeit wahrnehmen. Wer als Christ davon durchdrungen ist, daß nicht nur der Christ, sondern der Mensch überhaupt auf Christus bezogen ist und in ihm sein Heil findet, kann auch schon deswegen nicht das Christliche bei gesellschaftlichen Entscheidungen ausklammern. Das kann für ihn zu einer schweren Last werden. Das kann für ihn auch zu einer Versuchung führen, wenn sich Machtstreben unterschiebt, wenn Sprechen und Handeln nicht allein um der Wahrheit willen, in der Liebe zum Mitmenschen und in der Demut geschehen.

Das Problem Recht und Sittlichkeit, das nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik eine so selbstverständliche und glatte Lösung gefunden zu haben schien, stellt heute den Christen vor eine wesentlich geänderte Situation, in der von ihm eine tiefgehende Begründung seiner Anschauung, das Zeugnis aus dem Glauben und die Bestätigung aus dem Leben gefordert wird.